

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (WasserstoffBG)**

Der Deutsche Wasserstoff-Verband e.V. (DWV) begrüßt ausdrücklich den vorgelegten Referentenentwurf eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WasserstoffBG) als wichtigen Meilenstein für den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft in Deutschland. Mit dem Gesetz werden erstmals zentrale Vorhaben zur Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung von Wasserstoff in einem eigenständigen rechtlichen Rahmen gebündelt und rechtlich privilegiert. Insbesondere die Einstufung von Wasserstoffinfrastruktur als Vorhaben von überragendem öffentlichen Interesse sowie die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen, Fristvorgaben und die digitale Ausgestaltung der Genehmigungsprozesse stellen eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar.

Der DWV begrüßt zudem die Einbeziehung begleitender Infrastrukturen – etwa für Strom, Wasser oder CO<sub>2</sub> – als wichtigen Schritt hin zu systemisch gedachten, sektorenübergreifenden Lösungen. Auch die gegenüber dem Entwurf von 2024 enthaltenen Sonderbestimmungen im Wasserhaushaltsgesetz, im Immissionsschutzrecht oder im Bundesfernstraßengesetz werden ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig weist der Entwurf trotz seiner grundsätzlich positiven Zielrichtung an mehreren Stellen Schwächen auf, die den beschleunigten Hochlauf insbesondere von grünem Wasserstoff unnötig erschweren. Dies gilt insbesondere für das Bauplanungsrecht, in dem nach wie vor kein eigenständiger Privilegierungstatbestand für Elektrolyseure oder Wasserstoffspeicher im Außenbereich vorgesehen ist. Die bestehende Regelung des § 249a BauGB ist an die Privilegierung von Wind- oder Solaranlagen gekoppelt und damit rechtlich wie praktisch limitiert. Der DWV spricht sich daher für eine gezielte Nachschärfung des Gesetzes aus – unter anderem durch die Schaffung einer eigenständigen Privilegierung im § 35 BauGB, eine leistungsbezogene statt flächenbezogene Begrenzung für Wasserstoffanlagen sowie die explizite Einbeziehung von Tankinfrastruktur und Wasserstoff im § 5 BauGB. Nur mit einem klaren, investitionsfreundlichen Planungsrecht kann die angestrebte Transformation verlässlich und mit hoher Geschwindigkeit umgesetzt werden.

Darüber hinaus fehlt im Entwurf bislang ein expliziter Verweis auf zentrale technische Regelwerke (DIN, CEN, ISO) sowie sicherheitsrelevante TRBS-Vorgaben, die essenziell für Planungssicherheit und reibungslose Umsetzung sind. Wir empfehlen, diese verbindlich in das Gesetz oder die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Des Weiteren ist zur Erfüllung der verbindlichen Vorgaben der Alternative Fuels Infrastructure Regulation (AFIR) ein rascher und koordinierter Ausbau der Betankungsinfrastruktur für Wasserstoff geboten. Deutschland wird nach aktuellem Stand die europarechtlich verbindlichen Ausbauziele verfehlen. Um dies zu verhindern, ist es zwingend erforderlich Wasserstofftankstellen im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes explizit zu berücksichtigen, etwa durch die Einbeziehung in vereinfachte Genehmigungsprozesse und prioritäre Flächenbereitstellung. So kann Deutschland seinen Verpflichtungen aus der AFIR nachkommen und zugleich den Markthochlauf der Wasserstoffmobilität im Nutzfahrzeugbereich wirksam unterstützen.

Der DWV erkennt den formalen Charakter des Gesetzentwurfs zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung an. Darüber hinaus stellen wir fest, dass eine grundsätzliche Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs einen weiter gefassten Impuls benötigt. Insbesondere der Bereich Finanzierung ist nach wie vor zentral. Auch wenn die Punkte nicht in diesem Gesetz berücksichtigt werden können, weisen wir nachdrücklich auf den Ausbau, Erhalt oder Einrichtung von Klimaschutzverträgen, der BIK, die Verbesserung der Bedingungen für Abnahmeverträge für Bezug von Wasserstoff sowie auf die CO2-Bepreisung hin.

Für die Projektierer, Netzbetreiber, Anlagenbauer und Abnehmer ist der vorliegende Gesetzentwurf von höchster Relevanz. Er schafft einen priorisierenden Rechtsrahmen für Wasserstoffvorhaben und stellt damit eine wesentliche Grundlage für Investitionsentscheidungen in Deutschland dar. Die vorgesehene Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung ist entscheidend, um Vorhaben im erforderlichen Maßstab und Zeitrahmen realisieren zu können. Gleichzeitig erhöht der Entwurf die Rechts- und Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure entlang der Wertschöpfungskette. Vor dem Hintergrund der dynamischen Marktentwicklung sowie der standortpolitischen Herausforderungen ist eine zügige Verabschiedung des Entwurfs im parlamentarischen Verfahren dringend geboten. Nachfolgend sind im Dokument konkrete Änderungsvorschläge in rot eingearbeitet.

## **Art. 1 § 1 – Zweck und Ziel des Gesetzes**

Der Zweck des Gesetzes ist wie folgt zu ergänzen:

„Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen - im Einklang mit der TEN-E-Verordnung (EU 2022/869) und der EU-Taxonomieverordnung (EU 2020/852), sowie unter Berücksichtigung der AFIR-Verordnung (EU 2023/1804) - für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für die Erzeugung, die Speicherung, den Import und Transport von Wasserstoff. Dieses Gesetz soll insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten. Ziel ist es, die Versorgung mit Wasserstoff sicherzustellen. Ferner soll eine treibhausgasneutrale, sichere und umweltverträgliche Erzeugung gesichert werden.“

## **Art. 1 § 2 – Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich ist wie folgt zu ergänzen:

„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen:

1. Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff,
2. Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff,
3. einer Anlage zur Einspeisung von Wasserstoff in eine Pipeline, oder Aus speisung in Kombination mit einer Abfüllstation für den Straßentransport,
4. einer Anlage zum Import, zur Aufspaltung, zur Aufbereitung, zur Umwandlung, zur Abfüllung oder zur Reformierung von gasförmigem, kryogenem oder flüssigem Wasserstoff sowie Wasserstoffderivaten,
5. Anlagen zur Verflüssigung von Wasserstoff,
6. Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
7. Anlagen zum Import von Methanol,
8. Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak,
9. Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
10. Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs,
11. Wasserstoffleitungen, sowie Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden und die für die Umstellung erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen,
12. Einrichtungen und Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen und Leitungen sowie Verdichtern und Pumpen, die für den Transport oder die Speicherung von Wasserstoff nach den Nummern 1 bis 11 erforderlich sind,
13. von Dampf-, Sauerstoff- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 erforderlich sind,

14. Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10 zum Zweck der direkten Versorgung verbinden,
15. Anlagen zur Befüllung und Verladung von Wasserstoff,
16. Verdichter und Pumpen zur Befüllung von Wasserstofftraiern,
17. einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Anlage zur Vertankung von gasförmigem oder flüssigem Wasserstoff im Sinne der EU-Verordnung EU 2023/1804.

### **Begründung:**

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass der Wasserstoffhochlauf sehr dynamisch ist und sich technische Anlagentypen ändern können. Es muss sichergestellt werden, dass auch heute noch nicht verfügbare oder bekannte Technologien künftig in den Anwendungsbereich aufgenommen werden können, um Innovations- und Entwicklungsoffenheit beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu gewährleisten.

Die Definition "Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff" ist so gewählt, dass sie unterschiedliche Arten der elektrolytischen Wasserstofferzeugung mit einschließt. Dies wird auch dem neuen delegierten Rechtsakt für kohlenstoffarmen Wasserstoff gerecht.

Der nationale und grenzüberschreitende Transport von Wasserstoff via Pipeline stellt die kostengünstigste Form dar, weswegen die für die Einspeisung von Wasserstoff in Pipelines notwendigen Anlagen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse stehen sollten (Nr. 3). Für den schnellen Hochlauf, auch bevor das Wasserstoff-Kernnetz operativ ist und relevante Teile des Verteilnetzes auf Wasserstoff umgestellt sind, sind die für die Einspeisung und Beimischung von Wasserstoff in ein Gasnetz notwendigen technischen Anlagen im Sinne des WasserstoffBG ebenfalls zu privilegieren.

Im Vergleich zu gasförmigem Wasserstoff lässt sich flüssiger Wasserstoff (LH2) aufgrund seiner dreifach höheren Dichte kosteneffizient und in hoher Reinheit transportieren. Durch den Einsatz von Flüssigwasserstoffcontainern im intermodalen Transport (Lkw, Bahn, Schiff) direkt vom Ort der Produktion an den Kunden geliefert werden. Dies ermöglicht eine flexible, leitungsunabhängige Verteilung und vermeidet Probleme der „letzten Meile“. Zudem stellt es eine schnell verfügbare Lösung für den Markthochlauf dar, da bestehende Technologie und Infrastruktur genutzt werden. Mittelfristig ist die Verteilung über weite Strecken z.B. über Tankschiffe und Kesselwagen realisierbar.

Ein weiterer Vorteil ist die Energieverlagerung: Die stromintensive Verflüssigung erfolgt am Produktionsstandort, bei günstiger erneuerbarer Energie. Am Verbrauchsort ist dafür der Energiebedarf deutlich geringer. Dies wirkt sich insbesondere positiv auf die H2-Tankstellen aus, die auf Basis von LH2 leistungsfähiger und kosteneffizienter betrieben werden können.

Der Einsatz von Verdichter-Anlagen darf nicht nur auf den Betrieb von Wasserstoffleitungen im WasserstoffBG verengt werden, sondern muss auch den Einsatzbereich der Verdichtung für den Transport in jeglicher Form (z.B. zur Trailerbefüllung) sowie die Speicherung umfassen. Die ersten Wasserstoffleitungen (insbesondere auf Verteilnetzebene) werden erst in den kommenden Jahren in Betrieb gehen. Bis dahin wird die Verdichtung für die Trailerbefüllung das maßgebliche Mittel sein, um Wasserstoff transportfähig und für dezentral gelegene Industrie- und Gewerbeunternehmen zugänglich zu machen. Daher sollten alle Arten von Verdichtern im Wasserstoffkontext rechtssicher unter den Anwendungsbereich des WasserstoffBG fallen. Die technische Ausgestaltung der hier aufgeführten Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Regelwerke der DIN, CEN und ISO sowie der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS).

Die Erreichung der Klimaziele im Verkehr macht den Einsatz aller Technologien erforderlich. Insbesondere im Güterverkehr und in der kommunalen Ver- und Entsorgung werden Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieben unverzichtbar sein. Die EU hat aus diesem Grunde die Mitgliedsstaaten verpflichtet, entlang des TEN-V-Kernnetzes öffentlich-zugängliche Wasserstoftankstellen zu errichten, die für eine kumulative Kapazität von mindestens 1 t pro Tag ausgelegt sind und die über mindestens eine 700-bar-Zapfsäule oder eine Möglichkeit zur Vertankung von flüssigem Wasserstoff verfügen. Diese Tankstellen dürfen nicht weiter als 200 km voneinander entfernt liegen. Aus diesen Gründen sollten auch Wasserstoftankstellen unter den Geltungsbereich des Gesetzes zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung fallen.

Gegenstand der genehmigten Wasserstoff-Kernnetz-Projekte sind auch so genannte erdgasverstärkende Maßnahmen, welche die Voraussetzungen für die Umstellung von Gasleitungen für den Wasserstofftransport schaffen. Es muss daher sichergestellt werden, dass auch diese notwendigen Maßnahmen in den Anwendungsbereich des WasserstoffBG fallen.

## **Art. 1 § 3 – Begriffsbestimmungen**

Der Art. 1 § 3 ist wie folgt zu ergänzen:

### **„Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Anlage zum Import von gasförmigem, kryogenem und flüssigem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten“ Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von gasförmigem, kryogenem und flüssigem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten,
2. „Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ Anlage zur Einfuhr, Entladung oder Lagerung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
3. „Anlage zur Aufspaltung von Wasserstoffderivaten“ Anlage zur Aufspaltung von Wasserstoffderivaten in Wasserstoff und Stickstoff unter Wärmezufuhr und Nutzung eines Katalysators,
4. „Anlage zur Reformierung von Wasserstoffderivaten“ Anlage zur Reformierung von Wasserstoffderivaten zur Gewinnung von Wasserstoff,
5. „Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Abspaltung von Wasserstoff,
6. „Anlage zur Speicherung von Wasserstoff“
  - a) eine Anlage, die zum Zweck der unterirdischen Speicherung von Wasserstoff und von Gasen zur Speicherung von Wasserstoff neu zu errichten oder umzurüsten ist, jeweils einschließlich Einrichtungen, die der Wasserstoffuntergrundspeicherung dienen, sowie
  - b) eine Anlage, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dient, jeweils einschließlich Einrichtungen, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dienen,
  - c) eine Anlage, die mit Hilfe von flüssigen oder festen Stoffen Wasserstoff ein- und ausspeichern kann.
7. „Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff“ eine Anlage an Land, im Küstenmeer oder in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff,
8. „flüssiger organischer Wasserstoffträger“ organische Verbindung, die Wasserstoff mittels einer chemischen Reaktion aufnehmen und wieder abgeben kann,
9. „Anlage zur Einspeisung von Wasserstoff in eine Pipeline“ Anlage zur Einspeisung von gasförmigem Wasserstoff in ein Wasserstoffnetz oder in ein Gasnetz zur Beimischung gemäß der HKN-Verordnung,
10. „Verdichter“ Anlagen zur Komprimierung des Wasserstoffs auf ein höheres Druckniveau zur Herstellung der Transport- und Speicherfähigkeit von Wasserstoff

welches für den jeweiligen Betrieb von Wasserstoffleitungen (sowohl Kernnetz- und Verteilnetz als auch Trailerbetankung) sowie den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff notwendig sind,

11. „Anlage zur Vertankung von gasförmigem oder flüssigem Wasserstoff“, Gas- oder Flüssiggasfüllanlage im Sinne der Verordnung EU 2023/1804 zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit Wasserstoff.

### **Begründung:**

Der nationale und grenzüberschreitende Transport von Wasserstoff via Pipeline stellt die kostengünstigste Form dar, weswegen die für die Einspeisung von Wasserstoff in Pipelines notwendigen Anlagen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse stehen sollten (Nr. 9). Für den schnellen Hochlauf, auch bevor das Wasserstoff-Kernnetz operativ ist und relevante Teile des Verteilnetzes auf Wasserstoff umgestellt sind, sind die für die Einspeisung und Beimischung von Wasserstoff in ein Gasnetz notwendigen technischen Anlagen im Sinne des WasserstoffBG ebenfalls zu privilegieren.

Analog zum Änderungsvorschlag in Art. 1 § 2 WasserstoffBG müssen auch in § 3 WasserstoffBG Verdichter für alle Transportformen berücksichtigt werden (Nr. 10). Dies muss auch den Einsatzbereich der Verdichtung für den Transport in jeglicher Form (z.B. zur Trailerbefüllung) umfassen.

Es ist entscheidend, dass die Definition für Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff auch die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) umfasst, um auch die Offshore-Erzeugung von grünem Wasserstoff mit Pipeline- oder hybrider Anbindung zu ermöglichen (Nr. 7). Eine Beschränkung der Definition auf das Küstenmeer schließt die Offshore-Elektrolyse faktisch komplett vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus.

### **Art. 1 § 4 – Überragendes öffentliches Interesse**

Wasserstoffanlagen nach Art. 1 § 2 Abs. 1 WasserstoffBG in das überragende öffentliche Interesse sowie gegenüber anderen Schutzgütern in den vorrangigen Belang zu stellen, ist sehr zu begrüßen und wird den Wasserstoffhochlauf unterstützen. Insbesondere die Streichung der Befristung ist zu begrüßen, da somit zusätzliche Regulierung wegfällt und gleichzeitig eine massive Verlängerung des Zeitraums bis 2045 möglich wird. Dies schafft Planungssicherheit auch im Falle einer unvorhergesehenen Verzögerung von Projekten.

### **Art. 1 § 8 – Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren**

Der Art. 1 § 8 regelt die Beschleunigung von Vergabe- und Nachprüfungsverfahren und erleichtert damit für Vorhaben nach Art. 1 § 2 Abs. 1 WasserstoffBG u.a. die Losvergabe für Unternehmen, die nicht öffentliche Auftraggeber sind. Insbesondere für den Bereich der Verteilnetze, die in den kommenden Jahren teilweise auf Wasserstoff umgestellt werden können, sind die Betreiber der entsprechenden Verteilnetze teilweise Teil der

öffentlichen Hand und würden somit von den in Art. 1 § 8 WasserstoffBG formulierten Erleichterungen nicht profitieren. Hier besteht die Gefahr, dass es zu einem unterschiedlich schnellem Aus- bzw. Umbau der Netze kommt und dadurch der Gesamthochlauf der Wasserstoff-Infrastruktur verzögert wird. Deswegen ist der Art. 1 § 8 wie folgt zu ergänzen:

„Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert, sind nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes im Sinne von § 28q des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) dienen.“

### **Begründung:**

Die Regelungen in Art. 1 § 8 WasserstoffBG beschränken sich auf den Verzicht einer Losbildung und die verfahrensrechtliche Beschleunigung von Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren. Von der Anwendung des Vergaberechts wären einige Fernleitungsnetzbetreiber als Sektorenauftraggeber betroffen, die maßgeblich zum Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beitragen wollen. Darüber hinaus werden auch Betreiber von Anlagen nach Artikel 1 § 2 WasserstoffBG als öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber von der Anwendung des Vergaberechts im Wasserstoffsektor betroffen sein.

Die Anwendung des Vergaberechts führt zu einem erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen. Zwar ermöglicht der Verzicht auf die Losbildung GU-Vergaben und den Abschluss von EPC-Verträgen, allerdings bedarf auch dies sorgfältiger Vorbereitung, die komplex und mit einem erheblichen Zeitbedarf verbunden ist. Damit wird das angestrebte Ziel des Aufbaus „eines schnell realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q Abs. 1 S. 2 EnWG) konterkariert.

Um dem europäischen und nationalen Anspruch eines schnellen Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur gerecht zu werden, ist daher eine zumindest temporäre Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts geboten. Dem stehen auch europäische und nationale Vorgaben nicht entgegen.

Darüber hinaus sollen die derzeitigen Regelungen in Teil 3, Abschnitt 3b EnWG und die mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht eingeführten Regelungen wettbewerbliche Marktstrukturen fördern (BT-Drs. 19/27453, S. 118). Der Zweck des Vergaberechts ist es, u.a. abgeschottete Märkte für einen Wettbewerb zu öffnen. Angesichts eines sich im Aufbau befindlichen Wasserstoffmarktes besteht somit keine Notwendigkeit für die Anwendung des Vergaberechts für Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB.

Die an dem Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beteiligten Unternehmen unterliegen bei der Beschaffung den Schranken des Kartell- und Wettbewerbsrecht. Auch vor diesem Hintergrund kann davon abgesehen werden, einzelne von ihnen zusätzlich dem Vergabewesen zu unterwerfen.

Schließlich ist auch die Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, zu wahren (Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2014/25/EU). Am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes werden neben Unternehmen des privaten Sektors auch SektorenAuftraggeber mitwirken. Die Anwendung des Vergaberechts würde für letztere einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Unternehmen darstellen, die keine Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind. Der beschleunigte Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes wäre damit gefährdet.

### **Art. 1 § 10 – Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts**

Art. 1 § 10 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

„(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von

1. einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Leistung von mindestens **5 Megawatt** und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 sowie der Nebenanlagen und
2. einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, sofern diese eine Speicherkapazität von **2 Tonnen Wasserstoff** oder mehr hat, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 sowie der Nebenanlagen.

Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns oder der vorzeitigen Besitzeinweisung und diejenigen Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen oder Leitungen nach Satz 1 und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.“

### **Begründung:**

Im Sinne einer europarechtskonformen 1:1-Umsetzung sollten Schwellenwerte für Elektrolyseure den Vorgaben der IED bzw. der novellierten 4. BImSchV entsprechen. Der Referentenentwurf zur novellierten 4. BImSchV setzt als Schwelle für vereinfachte immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG den Wert von 5 MW fest. Die aufzubauenden Wasserstoffanlagen werden in der Leistungskapazität kurz- bis mittelfristig erwartungsgemäß eher im einstelligen bzw. niedrigen zweistelligen Megawatt-Bereich liegen, sodass für den Großteil der umzusetzenden Projekte die Vereinfachung nach

Art. 1 § 10 WasserstoffBG greifen sollte.

Ebenfalls ist die Schwelle für die Zuständigkeit bei Speicheranlagen auf korrespondierende Wasserstoffmengen der Mindestleistung des Elektrolyseurs herabzusetzen. Offensichtlich wurde im Gesetzentwurf mit 33 kWh/kg Wasserstoff gerechnet, jedoch werden in der Produktion durchschnittlich 50-60 kWh/kg Wasserstoff benötigt. Aus diesem Grund macht es aus Sicht des DWV erforderlich, die Schwelle für die Speicher auf 2 Tonnen herabzusetzen.

### **Art. 1 § 11 Abs. 1 - Übergangsregelungen**

Es wäre sinnvoll, die Anwendung der neuen Regelungen aus dem WasserstoffBG auf ein bereits laufendes Verfahren in die Disposition der Vorhabenträger zu stellen, da diese am besten einschätzen können, ob ein Wechsel zum jeweiligen Verfahrensstand für die Beschleunigung der Projektrealisierung zweckmäßig ist.

### **Art. 3 – Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Bei der Änderung des Raumordnungsgesetzes im Sinne der Beschleunigung des Wasserstoff-Hochlaufs wäre eine ausdrückliche Regelung zur Festsetzungsmöglichkeit von Sondergebieten (SO) für "Energiecluster" (bspw. Elektrolyse, H2-Kraftwerke, Batterien, Abfüllstationen) in § 11 BauNVO notwendig. Bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zu Industriegebieten würden hierdurch bei multifunktionalen Standorten vermieden.

### **Art. 4 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Der Art. 2 WasserstoffBG regelt für Vorhaben aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Zuständigkeiten der entsprechenden Gerichte durch Änderungen in der Verwaltungsgerichtsordnung. Hier muss – analog zu Art. 1 § 11 Abs. 1 Nr. 1 – die Schwelle auf 5 MW angepasst werden.

§ 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3a wird die folgende Nummer 3b eingefügt:

„die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von

- a) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung mit einer Leistung von mindestens **5 Megawatt**, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sowie der Nebenanlagen und
- b) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, sofern diese eine Speicherkapazität von **2 Tonnen Wasserstoff** oder mehr haben, und der dazugehörigen Leitungen nach

§ 2 Absatz 1 Nummer 12 und 13 des Wasserstoffbeschleunigungsge-  
setzes sowie der Nebenanlagen.“

b) Die bisherige Nummer 3b wird zu Nummer 3c.

**Begründung:**

Vgl. Verweis auf Art. 1 § 10.

**Art. 6 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Es sollte in Artikel 6 eine Nr. 3 eingefügt werden, die § 43 EnWG wie folgt ändert:

„In § 43 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Vorhaben, für die gesetzlich festgestellt ist, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sind die beteiligten Behörden verpflichtet, den Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist das Beschleunigungsinteresse anderer Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten.“

**Begründung:**

Dieser Passus und die Änderung sind auch auf andere fachrechtliche Zulassungstatbestände, insbesondere im BImSchG und Wasserhaushaltsgesetz, zu übertragen.

Es sollte überdies Artikel 6 Nr. 5 (§ 44c Abs. 1a EnWG) wie folgt angepasst werden:

In § 44c Absatz 1a wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Antrag soll die für ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zuständige Behörde bereits vor Beantragung der Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Bezug auf Vorhaben nach § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG vorläufig zulassen, dass mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden darf, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht nach § [XXX] zugelassen wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die vorläufige

Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.“

### **Begründung:**

§ 44c steht in seiner jetzigen Form einer Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs entgegen, weil – auch aufgrund der Komplexität – nur Unterlagen für einen Teil des Vorhabens, nicht aber für das Gesamtvorhaben von dem jeweiligen Vorhabenträger vorgelegt werden können. Im laufenden Projekt handelt es sich nicht mehr um Vorarbeiten, sondern schon um Bauarbeiten (was in der Sache dann vorzeitige Bauarbeiten nach § 44c EnWG sind). Deshalb läuft die Regelung in § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG für Energiekopplungsanlagen, die gerade für solche „Groß-Elektrolyseure“ gedacht war, sinnwidrig leer.

### **Art. 6 Nr. 5 wird zu Nr. 6.**

## **Art. 7 - Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes**

Zu den Maßgaben für die §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes. Es sollte in Artikel 7 ein Paragraph mit den – im vorliegenden Entwurf gestrichenen Punkten – eingefügt werden:

Eine generelle Anwendbarkeit der Regelungen für wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach §§ 8 und 15 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Erlaubnisverfahren sind nicht generell in förmlichen Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, gemäß § 11 Abs. 2 WHG gilt dies nur für die Bewilligung. Die in der Praxis viel relevantere Erlaubnis wird im Regelfall in einem (förmlichen) Verfahren nach §§ 63 VwVfG (nicht §§ 73 ff VwVfG) erteilt. Ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist für eine Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn dies durch Gesetz angeordnet wird. Dies kann bspw. ein Verfahren nach IZÜV (siehe unten) oder UVP-pflichtiges Wasserrecht (bspw. Grundwasserentnahmen mit sehr hohen Wassermengen) sein.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Elektrolyseuranlagen ist im Regelfall (Wasser aus Oberflächengewässern) eine Erlaubnis für Einleitung gemäß IZÜV erforderlich (siehe dazu unten). Die Entnahme fällt unter §§ 63 VwVfG, soweit nicht gesonderte UVP-Anforderungen einschlägig sind. Gleiches gilt für Bauwasserhaltungen. Daher sollten im vorliegendem WasserstoffBG spezifische Beschleunigungsregelungen für solche wasserrechtlichen Verfahren und kein pauschaler Verweis vorgenommen werden.

## **Art. 9 (neu) – Änderungen in der Baunutzungsverordnung**

Die BauNVO ist um Anlagen zur elektrolytischen Erzeugung von Wasserstoff mit erneuerbaren Energien zu erweitern. Deshalb muss in das WasserstoffBG in einem Art. 9 (neu) folgende Formulierung aufgenommen werden:

**„In § 8 Abs. 2 BauNVO werden nach den Wörtern „Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie,“ die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff mit erneuerbaren Energien,“ eingefügt.“**

## **Begründung:**

Mit Blick auf die materiellen Zulassungsvoraussetzungen bestehen in der Praxis zurzeit erhebliche Unsicherheiten, ob Elektrolyseure auch innerhalb eines faktischen oder durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes zulässig sind. Diese Unsicherheiten sind durch eine jüngere Gesetzesnovelle der BauNVO noch verstärkt worden. Nach § 14 Abs. 4 S. 1 BauNVO sind Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff in einem eigens durch Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebiet für Solarenergie zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 249a Abs. 4 BauGB gegeben sind. Diese Anforderung soll nach § 14 Abs. 4 S. 2 BauNVO auch in faktischen oder durch Bebauungsplan festgesetzten

Gewerbegebieten gelten. Auch wenn die Regelung damit zwar die planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren in solaren Sondergebieten sichert, verstärkt sie die Unsicherheiten im Hinblick auf die generelle Zulässigkeit solcher Anlagen in Gewerbegebieten, da die neu geschaffene Regelung den Umkehrschluss zulässt, dass Elektrolyseure im Übrigen in Gewerbegebieten nicht zulässig sind. Da § 14 Abs. 4 BauNVO auch nur über einen begrenzten Anwendungsbereich verfügt – die Regelung bezieht sich nur auf Sondergebiete für die Solarenergie – überwiegen die damit verbundenen Nachteile bisher noch deutlich. Der Gesetzgeber sollte die oben vorgeschlagene Klarstellung in § 8 Abs. 2 vornehmen, wonach Elektrolyseure auch in Gewerbegebieten grundsätzlich zulässig sein können.

### **Art. 10 (neu) – Änderungen im Baugesetzbuch**

Um das Baurecht für den zügigen Hochlauf anzupassen, sind nachfolgende Änderungen notwendig.

Der § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB muss wie folgt geändert werden:

„2. die Ausstattung des Gemeindegebiets

a) [...]

b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, **Gas (hergestellt aus erneuerbaren Energien)**, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.“

Damit Wasserstoffvorhaben nach § 2 WasserstoffBG nach § 30 BauGB zulässig sind, muss der § 35 Abs. 1 BauBG durch eine Ergänzung einer „Nr. 10“ ergänzt werden:

**„10. der Produktion und Speicherung von Wasserstoff nach Maßgabe des § 249a BauGB dient.“**

### **Begründung:**

Nach § 249a BauGB wurde erstmals eine Privilegierung für die Herstellung von Wasserstoff im Außenbereich geschaffen. Danach gilt für die Erzeugungs- und Speicheranlagen von Wasserstoff nur unter bestimmten Voraussetzungen die Privilegierung von Wind- oder Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 8 BauGB. Es handelt sich somit nicht um einen eigenständigen Privilegierungstatbestand, sondern eine „angehängte“ Privilegierung, die vom Bestand der Privilegierung der Wind- oder Solaranlage abhängig ist. Die Anlagen tragen demnach das Risiko mit, wenn die Privilegierung der Wind- oder Solaranlage nachträglich wieder entfällt oder von Anfang an nicht bestanden haben sollte. Die Schaffung

eines eigenständigen Privilegierungstatbestandes, etwa in § 35 Abs. 1 BauGB, ist vor diesem Hintergrund empfehlenswerter.

Der § 249a Abs. 4 Nr. 2 BauGB ist zudem wie folgt zu ändern:

„2. die ~~Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen~~ eine Leistung von bis zu 50 Prozent der im räumlichen Zusammenhang errichteten erneuerbaren Energieanlagen ~~und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter~~ nicht überschreitet“

### Begründung

Die sich aus § 249a ergebende Flächenbegrenzung zur Einstufung von Wasserstofferzeugungsanlagen nach § 35 BauGB ist durch eine Leistungsbegrenzung zu ersetzen. Wasserstoffvorhaben, die im räumlichen Zusammenhang mit erneuerbaren Energieanlagen errichtet werden, sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen, wenn diese maximal 50 Prozent der kumulierten Leistung der im räumlichen Zusammenhang stehenden erneuerbaren Energieanlagen aufweisen.

Der § 249a BauGB formuliert bislang nur eine „angehängte“ Privilegierung, die vom Bestand der Privilegierung der Wind- oder Solaranlage abhängig ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 249a BauGB schränken den Anwendungsbereich der Privilegierung darüber hinaus erheblich ein und erfasst nur kleine Anlagen. Um den Wasserstoffhochlauf bestmöglich zu unterstützen, sollte der § 249a BauGB wie vorgeschlagen überarbeitet werden.

### Art. 11 (neu) – Änderung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs ist nach Artikel 6 ein Artikel 6.1 mit folgendem Inhalt einzufügen:

„Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, das zuletzt durch Artikel 1 G. v. 05.02.2024 BGBI. 2024 I Nr. 33 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen; in diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Satz 1 ist nicht für die Ausfallvergütung und nicht für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 anzuwenden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der gemäß § 21b Abs. 2 anzugebenden Prozentsätze besteht nicht, wenn der nach § 21b Abs. 1 Ziffer 4 veräußerte anteilige Strom für die elektrochemische Erzeugung von Wasserstoff mit erneuerbaren Energien genutzt wird.“

## **Begründung:**

§ 21b Abs. 2 EEG regelt die Zuordnung der Veräußerungsformen in einer Weise, die eine gesamtsystemdienliche Sektorenkopplung verhindert. Durch die vorab vorzunehmende prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Veräußerungsformen ist es nicht möglich, auf Anforderungen des Netzbetreibers zu reagieren. Ebenso können durch Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff faktisch nur so viele erneuerbare Energiemengen kontrahiert werden, wie die betreffende Anlage Energie abnehmen kann. Um hier mehr Flexibilität zu schaffen, ist die Änderung des § 21b Abs. 2 EEG notwendig.

## **Der bisherige Artikel 9 (Inkrafttreten) wird zu Artikel 12.**

### **Anhang – Ergänzung technischer Normen**

Die folgenden Normen und Standards sind für Planung, Bau und Betrieb zu berücksichtigen:

- DIN EN 17127 (Tankstellen)
- ISO 14687 (Wasserstoffqualität)
- DIN/TS 51427 (Elektrolyse-Standorte)
- ISO 19880-1 / -2 (Betankungssysteme)
- TRBS 1201, 2152, 3151 (Betriebssicherheit Wasserstoffanlagen)

---

Der DWV steht für den weiteren Austausch und die Diskussion des Gesetzentwurfs in allen Stadien der Beratung selbstverständlich gerne zur Verfügung.